

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/6910, 12/7429 —**

Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt mit. Gleiches gilt für die Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen gemäß § 23 a, durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise sowie nach einer solchen Übertragung.“

2. In Nummer 9 werden in § 23 a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Bundesregierung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

3. In Nummer 9 wird in § 23 a Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Restitutionsansprüche der Länder.“

4. In Nummer 9 werden nach § 23 a Abs. 5 die folgenden Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die für die Erfüllung der Gesellschafterfunktionen des Bundes zu gründende Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH wird beauftragt, im Bereich ihres operativen Geschäftes neben der Privatisierung auch die notwendigen Sanierungsaktivitäten der einzelnen Betriebe bzw. Management-Kommanditgesellschaften aktiv zu unterstützen. Bei diesen Unternehmen ist der Vorrang der Sanierung vor der Privatisierung zu gewährleisten.“

„(7) Arbeitsmarktpolitische Leistungsverpflichtungen der Treuhandanstalt bleiben nach 1994 auch für die Nachfolgeorganisationen bestehen. Es ist sicherzustellen, daß zwingend notwendiger Personalabbau auch weiterhin durch die Treuhandanstalt und ihre Nachfolgeorganisationen verantwortlich begleitet wird.“

„(8) Bei Privatisierungen bzw. Unternehmensaufspaltungen in selbständige Unternehmensteile sind Vertreter der Beschäftigten (Betriebsräte und Vertreter der zuständigen Gewerkschaften) rechtzeitig durch die mit der Wahrung der Gesellschaftsfunktion beauftragte Gesellschaft zu informieren und anzuhören.“

5. An Nummer 9 wird nach § 23 c folgender § 23 d angefügt:

„§ 23 d

Vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie einer Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages geht das Eigentum an den treuhänderisch von der Treuhandanstalt, von der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH und der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft GmbH gehaltenen Flächen (Grundvermögen) oder Teile von diesen auf die jeweiligen Bundesländer über. Gegenstand einer einvernehmlichen Lösung sollen auch organisatorische und finanzielle Fragen sein.“

Bonn, den 26. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Treuhand-Nachfolgeregelung wird unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder haben. Die Entscheidungen der Treuhand-Nachfolgeinstitutionen, insbesondere des Vertragscontrollings, der vorgesehenen Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH und der mit der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften betreuten Nachfolgeinstitutionen greifen unmittelbar in die strukturelle Entwicklung der neuen Länder ein. Entsprechend der grundgesetzlich festgelegten Zuständigkeit der Länder für die Strukturpolitik sollen den von der Treuhand-Nachfolgeregelung betroffenen Ländern weitgehende Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

Zu Nummer 2

Insbesondere bei der Übertragung von derzeitigen THA-Aufgaben an Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen bezüglich der in § 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes bezeichneten Wirtschaftseinheiten

sollen durch das Zustimmungserfordernis die Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten für die Länder bei den vorgesehenen Nachfolgeregelungen gesichert werden.

Zu Nummer 3

Bei vorliegenden Restitutionsansprüchen eines Landes ist eine Mitwirkung des Landes bei Verkäufen – insbesondere beim Verkauf von Großprojekten – durch die Treuhandanstalt oder eine ihr nachgeordnete Gesellschaft erforderlich, da das Land ein Interesse am Erhalt der industriellen Kerne hat. Des weiteren bestehen Bedenken, daß die Restitutionsansprüche des Landes erheblich beeinträchtigt werden könnten, wenn von privaten Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt durch Verkauf von Immobilien/Objekten vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Zu Nummer 4

Die nach Inkrafttreten der Treuhand-Nachfolgeregelung in der Verwaltung und Führung der Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH übertragenen Unternehmen sollen vor der Privatisierung wettbewerbsfähig gemacht werden. Darum ist insoweit der Vorrang der Sanierung vor der Privatisierung festzulegen.

Bei der Privatisierung der ab 1. Januar 1995 noch im Treuhand-Eigentum befindlichen Unternehmen ist nicht auszuschließen, daß in bestimmtem Umfang Personalabbau erforderlich sein könnte. Die Treuhand-Nachfolgeorganisationen sollen in diesen Fällen durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente den Anpassungsprozeß sozial abfedern, wie dies bisher der Fall war.

Durch die Feststellung von Informations- und Anhörungspflichten soll den betroffenen Betriebsräten und zuständigen Gewerkschaftsvertretern Gelegenheit gegeben werden, die erforderlichen sozialen Anpassungsprozesse besser als bisher zu begleiten.

Zu Nummer 5

Trotz der unterschiedlichen Interessen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der neuen Bundesländer erscheint eine Regelung bezüglich der im Beschlußentwurf genannten Flächen geboten. Sollte das Treuhandstrukturgesetz ohne eine „Öffnungsbestimmung“ zugunsten einer Flächenregelung in Kraft treten, wäre später eine Regelung vermutlich nur in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren des Bundes möglich. Der Regelungsaufwand würde damit wesentlich steigen und die Regelungswahrscheinlichkeit erheblich vermindert.

